

Ergibt sich auch unter Berücksichtigung des höheren Aufwandes aus der Produktionsverlagerung ein volkswirtschaftlicher Nutzen, so kann der erhöhte Aufwand in Ausnahmefällen im Industriepreis des Einzelteils anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber haben die Industrieminister bzw. die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe im Zusammenhang mit der Produktionsverlagerung zu treffen. Diese Entscheidungen sind dem Minister und Leiter des Amtes für Preise zur Bestätigung vorzulegen. — Die unter diesen Bedingungen erteilten Preiskarteiblätter sind zu befristen, und es ist festzulegen, zu welchem Zeitpunkt der übernehmende Betrieb eine Nachkalkulation vorzulegen hat. Nach Prüfung der Nachkalkulation ist der Industriepreis endgültig festzulegen.

(2) Soweit Funktionsmuster oder Fertigungsmuster von Produktionsmitteln zum Verkauf kommen und dafür keine Industriepreise bestehen, sind die Industriepreise als Vereinbarungspreise zu bilden; dabei darf das bestätigte bzw. vereinbarte Preislimit für das zu entwickelnde Erzeugnis nicht überschritten werden. Diese Festlegungen gelten grundsätzlich auch für Erzeugnisse der Versuchs- und Testproduktion sowie der Nullserie (Produktionsmittel). Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie können jedoch, wenn ihnen dies mit Rücksicht auf ein hohes Wert- bzw. Mengenvolumen oder aus anderen Gründen erforderlich erscheint, für diese Erzeugnisse einen Preisantrag fordern.

X.

Kalkulationspreise

A.

Allgemeine Bestimmungen

§28

(1) Sind die Betriebe berechtigt, die Einstufung von Erzeugnissen in das bestehende Industriepreisgefüge durch Bildung von Kalkulationspreisen vorzunehmen, so haben sie die in diesem Abschnitt festgelegten Besonderheiten zu beachten.

(2) Kalkulationspreise sind Preise, die von den Betrieben mit bestätigten Kalkulationselementen *s e l b s t ä n d i g* ermittelt werden, und zwar auf der Grundlage

— einer Vorkalkulation oder

— einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung.

In den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften ist festzulegen, welches Verfahren zur Anwendung kommt. Dabei ist zu sichern, daß den Kalkulationspreisen Kosten zugrunde gelegt werden, die dem real erreichbaren Leistungsvermögen der Betriebe entsprechen.

(3) Die Berechtigung der Betriebe zur selbständigen Einstufung von Erzeugnissen in das bestehende Indu-

striepreisgefüge durch Bildung von Kalkulationspreisen ergibt sich aus den Preisvorschriften.

(4) Für die Anwendung von Kalkulationspreisen bei Konsumgütern gelten die hierzu in den speziellen Preisvorschriften getroffenen Bestimmungen.

§29

(1) Bei der gemäß § 28 Abs. 2 in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften zu treffenden Entscheidung ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

— Kalkulationspreise sind auf der Grundlage einer Vorkalkulation insbesondere dann zu bilden, wenn die Erzeugnisse einer Erzeugnisgruppe in der Regel in großen Stückzahlen und in einer Vielzahl von Varianten hergestellt werden, die einen verhältnismäßig geringen Wert je Produktionseinheit besitzen, und die Bildung der Kalkulationspreise auf der Grundlage einer Nachkalkulation zu einem hohen Arbeitsaufwand führen würde.

— Kalkulationspreise sind auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung insbesondere dann zu bilden, wenn die Höhe der Kosten durch die individuellen Bedingungen des jeweiligen Auftrages bestimmt wird und bei Auftragsübernahme die Kosten nicht mit der erforderlichen Sicherheit kalkuliert werden können.

(2) Bei der Bildung von Kalkulationspreisen auf der Grundlage einer Vorkalkulation ist zu gewährleisten, daß die berechneten Industriepreise weitgehend mit den aufgewendeten Kosten zuzüglich des kalkulatorischen Gewinnzuschlages übereinstimmen. Die Vorkalkulation ist in Form der Kosten- und Industriepreiskalkulation gemäß § 12 Abs. 4 aufzustellen.

(3) Bei der Bildung von Kalkulationspreisen auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung finden die Bestimmungen gemäß §§ 31 bis 33 Anwendung.

§30

(1) Die Betriebe haben Kalkulationspreise in Listen oder anderen Nachweisen zu erfassen, wenn dies in den Preisvorschriften festgelegt ist. Die listenmäßig erfaßten Industriepreise dürfen von den Betrieben nicht überschritten werden, wenn das gleiche Erzeugnis wieder hergestellt bzw. die gleiche Leistung wieder erbracht wird.

(2) Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind berechtigt, die Betriebe zur Vorlage von Preisanträgen zu verpflichten, wenn gleiche Erzeugnisse wiederholt hergestellt oder gleiche Leistungen wiederholt erbracht werden.

(3) In den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften kann festgelegt werden, daß bei wiederholter Herstellung von Erzeugnissen oder wiederholter Durchführung von Leistungen die listenmäßig erfaßten Industriepreise angewandt werden können, ohne daß es einer erneuten Ermittlung des Industriepreises bedarf.